

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 24/07 B

L 6 SB 34/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 (26) SB 11/02 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 26. Februar 2007
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren der Gegenvorstellung keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 26.2.2007 die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 8.3.2006 als unzulässig verworfen und den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Ingo A. L. , B. , beizuordnen, abgelehnt, weil der in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aufgeführte, vom Kläger gerügte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht formgerecht dargetan sei (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) und damit Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht in Betracht komme (§ 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO). Dagegen hat der Kläger am 5.4.2007 Gegenvorstellung mit dem Antrag erhoben, den Beschluss aufzuheben und die Revision zuzulassen. Er macht sinngemäß geltend: Die Begründung des Senats treffe nicht den vorliegenden Sachverhalt. Es handele sich nicht darum, dass ein Beweisantrag gestellt worden sei, den das LSG unbeachtet gelassen habe; vielmehr habe es das Berufungsgericht mit Schreiben vom 20.6.2005 ausdrücklich abgelehnt, die als Zeugen benannten Ärzte zu hören. Darauf sei der Senat nicht eingegangen.
- 2 Die Gegenvorstellung erweist sich als unbegründet.
- 3 Der im Gesetz nicht geregelte außerordentliche Rechtsbehelf der Gegenvorstellung, der auch nach dem Inkrafttreten des § 178a SGG zum 1.1.2005 (*BGBI I 2004, 3220*) weiterhin als statthaft angesehen werden kann (*vgl Senatsbeschluss vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B - JURIS; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3, jeweils mwN*), ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, ihm sei grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden müsste (*vgl nur BSG, Beschluss vom 29.12.2005 - B 7a AL 292/05 B - JURIS; Senatsbeschluss vom 11.9.2003 - B 9 V 3/03 BH -; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24; BSG SozR 3-1750 § 318 Nr 1*).
- 4 Der Kläger hat durch den angegriffenen Senatsbeschluss kein derartiges Unrecht erlitten. Dies gilt zunächst für die allgemeinen Anforderungen, die das BSG nach Maßgabe des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Darlegung und Bezeichnung der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Revisionszulassungsgründe stellt (*vgl BSG, Beschluss vom 29.12.2005, aaO, mit weiteren Hinweisen auf die Rspr des BVerfG in SozR 3-1500 § 160a Nr 6, 7*). Entgegen der Ansicht des Klägers hat der Senat diese Begründungserfordernisse in seinem Beschluss vom 26.2.2007 nicht in einer Weise angewendet, die elementare Rechte des Klägers verletzt. Zwar mag es Fälle geben, in denen es sinnlos und damit überflüssig ist, einen Beweisantrag nach einer (erneuten) Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) zu wiederholen (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11*), der innerhalb der Frist des § 160a Abs 2 SGG erfolgten Beschwerdebegründung des Klägers war jedoch nicht zu entnehmen, inwiefern im vorliegenden Berufungsverfahren

eine Wiederholung des unter dem 17.6.2005 gestellten Beweisantrages nach der Monate später ergangenen Anhörungsmitteilung des LSG ausnahmsweise entbehrlich gewesen sein soll. Insbesondere werden weder die Gründe des LSG für die Ablehnung der beantragten Zeugenvernehmung, noch die vom Kläger mit Schreiben vom 30.6.2005 dagegen vorgebrachten Argumente wiedergegeben. Ebenso wenig wird auf den anschließenden Verfahrensgang bis zum Beschluss des LSG vom 8.3.2006 eingegangen.

- 5 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

